Stuttgart, den 8. August 2024
Az.: IM2-1056-13

Gemeinsame Hinweise der Landesabstimmungsleiterin und des Innenministeriums zur Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen
3. Abstimmungsgebiet, Stimmkreise, Abstimmungsorgane
4. Durchführungsbestimmungen
   - 4.1 Ortsübliche Bekanntmachung des Volksbegehrens durch die Gemeinden
   - 4.2 Eintragungsrecht
   - 4.3 Ausschluss vom Eintragungsrecht
   - 4.4 Ausübung des Eintragungsrechts
   - 4.5 Freie Sammlung – Prüfung der Eintragungsblätter
   - 4.6 Amtliche Sammlung – Auflegung der Eintragungslisten bei den Gemeinden
   - 4.7 Sonderfälle Umzüge
   - 4.8 Mehrfache Eintragungen einer Person
   - 4.9 Zurückziehen einer Unterschrift
   - 4.10 Weiterleitung der Zwischenstände
5. Feststellung des Eintragungsergebnisses
   - 5.1 Feststellung durch die Gemeinden
   - 5.2 Feststellung durch den Kreisabstimmungsleiter
   - 5.3 Feststellung durch den Landesabstimmungsausschuss
6. Weitere Hinweise
   - 6.1 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen
   - 6.2 Kontaktdaten des Verantwortlichen für das Volksbegehren
   - 6.3 Infostände, Werbung und Versammlungen
   - 6.4 Neutralitätsgebot
   - 6.5 Sachlichkeit- und Objektivitätsgebot
   - 6.6 Presseanfragen zu Eintragungszahlen
   - 6.7 Erfahrungsberichte
   - 6.8 Kostenersatz

7. Anlagen

7.1 Eintragungsblatt für die freie Sammlung

7.2 Dokumente für die amtliche Sammlung

- Eintragungslisten Gemeinden Titelblatt
- Eintragungslisten Gemeinden Vorlage für weitere Seiten
- Eintragungslisten Gemeinden letzte Seite Prüfvermerk
- Abdeckblatt amtliche Sammlung
- Informationen zum Datenschutz für die amtliche Sammlung
- Gesetzentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

7.3 Merkblätter der Polizei

- Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen
- Hinweise für die Durchführung von Versammlungen
- Sicherheitsempfehlungen der Polizei für Veranstaltungen, bei denen gefährdete Personen auftreten
- Ansprechpartner der Polizei in Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Das Innenministerium hat am 10. Juni 2024 das Volksbegehren **„Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**“ zugelassen. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger mit dem Wortlaut des dem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs ist am 12. Juli 2024 erschienen. Das Volksbegehren wird nach § 27 Absatz 1 Satz 2 VAbstG sowohl durch die Ausgabe von Eintragungsblättern durch die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind (freie Sammlung), als auch durch die Auflegung von Eintragungslisten in den Gemeinden (amtliche Sammlung) durchgeführt. Die freie Sammlung findet vom **12. August 2024 bis 11. Februar 2025** statt, die amtliche Sammlung vom **11. September 2024 bis 10. Dezember 2024**. Das Volksbegehren muss von mindestens einem Zehntel aller zum letzten Landtag Wahlberechtigten gestellt werden. Dies erfordert derzeit rund 770.000 Unterschriften. Für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Baden-Württembergs Eintragungslisten aufgelegt. Die Eintragungslisten und ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf werden den Gemeinden vor Beginn der Eintragungsfrist für die amtliche Sammlung von den Initiatoren des Volksbegehrens bereitgestellt (§ 30 Absatz 2 VAbstG). Die Antragsteller haben angekündigt, die Eintragungslisten und den Gesetzentwurf den Gemeinden per E-Mail zu übersenden und um Ausdrucke nach Bedarf zu bitten. Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie dieser Bitte nachkommen werden und die Dokumente für die amtliche Sammlung selbst ausdrucken oder ob sie gegenüber den Antragstellern auf die gesetzliche Regelung verweisen, wonach diese die Unterlagen für die amtliche Sammlung auf Papier zur Verfügung zu stellen haben.

2. Rechtsgrundlagen

Für das Volksbegehren gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- Gesetz über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG)
- Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO)
- Landtagswahlgesetz (LWG)
- Bundesmeldegesetz (BMG)
- §§ 4, 15, 27, 100 b und 101 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

3. Abstimmungsgebiet, Stimmkreise, Abstimmungsorgane

Abstimmungsgebiet ist das Land (§ 4 Absatz 1 VAbstG). Stimmkreise sind die Stadt- und Landkreise (§ 4 Absatz 2 VAbstG).

Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren sind nach § 27 Absatz 1 StO der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuss für das gesamte Abstimmungsgebiet sowie ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis, in dem Eintragungslisten aufzulegen sind. Kreisabstimmungsausschüsse für die Stimmkreise werden erst bei einer möglicherweise sich anschließenden Volksabstimmung gebildet. Auf Gemeindeebene müssen für die Durchführung eines Volksbegehrens keine Abstimmungsorgane gebildet werden.

Zur Landesabstimmungsleiterin wurde die Landeswahlleiterin, Frau Cornelia Nesch, zu ihrem Stellvertreter der stellvertretende Landeswahlleiter, Herr Christian Saur, berufen. Dies wurde bereits im Staatsanzeiger vom 12. Juli 2024 bekannt gemacht. Die Berufung der übrigen Abstimmungsorgane wird derzeit vorbereitet und nach Abschluss ebenfalls im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht (§ 27 Absatz 3 StO i. V. m. § 11 Absatz 4 LWG und § 12 Absatz 4 LWG). Das Innenministerium wird eine Liste der Kreisabstimmungsleiter in sein Internetangebot zum Volksbegehren einstellen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

4.1 Ortsübliche Bekanntmachung des Volksbegehrens durch die Gemeinden

Nach § 30 Absatz 2 Satz 2 VAbstG muss jede Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der freien Sammlung den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die Eintragungsfristen für die amtliche und freie Sammlung, den Ort, wo die Eintragungslisten aufgelegt werden, und die Tageszeit, innerhalb der die Eintragungen in die Eintragungslisten vorgenommen werden können, in ortsüblicher Weise bekanntmachen und dabei auch auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung (§ 33 VAbstG) und der Ausübung des Eintragungsrechts (§ 34 VAbstG) hinweisen. Da das Volksbegehren auf die Einbringung einer Gesetzesvorlage gerichtet ist, sind der Wortlaut des Gesetzentwurfs und seine Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen (§ 30 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 VAbstG).

Die Landratsämter bzw. die Kreisabstimmungsleiter haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die ortsüblichen Bekanntmachungen rechtzeitig vor Beginn der freien Sammlung am 12. August 2024 in den kreisangehörigen Gemeinden tatsächlich erfolgen. Den Gemeinden wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2024 ein Muster für die ortsübliche Bekanntmachung zugesandt.

4.2 Eintragungsrecht

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 33 VAbstG). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Herabsenkung des Wahlalters bei den Landtagswahlen von bisher 18 auf nun 16 Jahre durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) hingewiesen.

4.2.1 Wahlberechtigt zum Landtag - und damit eintragungsberechtigt - sind

- alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG),
- die am Wahltag (hier: Tag der Eintragung) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LWG).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWG). Die Dreimonatsfrist muss auch bei einem früheren Wohnsitz in Baden-Württemberg erfüllt sein; es gibt keine vergleichbare „Rückkehrer-Regelung“ wie im Bundes- und Kommunalwahlrecht (§ 12 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 14 der Gemeindeordnung). Wie mit Umzugsfällen innerhalb der Dreimonatsfrist umzugehen ist, wird unter Nr. 4.7 erläutert.

4.2.2 Nicht eintragungsberechtigt bei Volksbegehren sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Nicht eintragungsberechtigt sind zudem Staatsangehörige von Drittstaaten sowie Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), auch wenn diese in Baden-Württemberg leben.

4.2.3 Die folgenden Ausführungen zur Eintragungsberechtigung von **Spätaussiedlern und den in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen** können auch heute noch von Relevanz sein, da die erteilten Aufnahmebescheide grundsätzlich unbefristet gültig sind und auch heute noch zur Einreise genutzt werden können.

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung).

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen als Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Art. 116 Absatz 1 GG und damit der Wahl- und Eintragungsberechtigung

a) bei Spätaussiedlern:
- die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG oder
- – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,

b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:
- die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
- – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,

c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und

aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
- die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
- – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,

bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,

- die Unterlagen nach vorstehendem Doppelbuchst. aa) und
- ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Die Ehedauer vor Verlassen der Ansiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht eintragungsberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG bzw. eine Eintragungsberechtigung bei einem Volksbegehren.

Die Eintragungsberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Tag der Eintragung vorzuliegen braucht.

4.3 Ausschluss vom Eintragungsrecht

Vom Wahlrecht und damit auch vom Eintragungsrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 7 Absatz 2 LWG). Vollbetreute Personen sind dagegen eintragungsberechtigt. Dies wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910), mit welchem unter anderem § 7 Absatz 2 LWG geändert wurde, klargestellt.

4.4 Ausübung des Eintragungsrechts

4.4.1 Wer sich in die Eintragungsliste (amtliche Sammlung) oder in ein Eintragungsblatt (freie Sammlung) einträgt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt sein (siehe Nr. 4.2).

4.4.2 Die Unterstützer müssen neben der Unterschrift den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie den Tag der Unterzeichnung eintragen. Bei der freien Sammlung muss der Unterzeichner zudem bestätigen, dass er vor Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit hatte, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen (§ 36 VAbstG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 StO).

4.4.3 Die Eintragungsberechtigten, die das Volksgehren unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Eintragungsblatt bzw. auf der Eintragungsliste persönlich und handschriftlich unterschreiben (§ 36 Absatz 1 Satz 1 VAbstG). Muster der zu verwendenden Formblätter sind als Anlage beigefügt.

Wer nicht unterschreiben kann, weil er des Schreibens unkundig ist, kann das Volksbegehren nur im Rahmen der amtlichen Sammlung unterstützen, indem er den Grund der Gemeindebehörde gegenüber erklärt. Die Unterschrift für das Volksbegehren wird in diesem Fall durch eine Erklärung zur Niederschrift der Behörde ersetzt. In diesen Fällen ist in der Eintragungsliste von Amts wegen statt der Eintragung ein Hinweis auf die zur Niederschrift abgegebene Erklärung des Eintragungsberechtigten anzubringen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen (§ 31 Absatz 1 Satz 5 StO). In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn jemand wegen körperlicher Beeinträchtigung zur Unterschrift nicht in der Lage ist.

4.4.4 Jeder Eintragungswillige darf für das Volksbegehren nur eine Unterstützungsunterschrift leisten (§ 31 Absatz 1 Satz 2 StO). Mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten zählen als eine Eintragung (§ 31 Absatz 1 Satz 3 StO). Die Ausübung des Eintragungsrechts ist deshalb von der Gemeinde in geeigneter Weise zu vermerken, vgl. Nr. 4.5.4 und Nr. 4.6.11 sowie Nr. 4.8.

4.5 Freie Sammlung – Prüfung der Eintragungsblätter

4.5.1 Die Frist für die freie Sammlung **beginnt am Montag, dem 12. August 2024** und **endet am Dienstag, dem 11. Februar 2025** (§§ 30 Absatz 1 Satz 3, 27 Absatz 1 Satz 3 VAbstG).

4.5.2 Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht bei der freien Sammlung durch Eintragung in die Eintragungsblätter. Diese werden von den Vertrauensleuten der Antragsteller und deren Beauftragten an Eintragungswillige ausgegeben. Es werden Eintragungsblätter nach der beigefügten Anlage „Eintragungsblatt für die freie Sammlung“ verwendet. Das Eintragungsblatt wurde mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens abgestimmt. Da die Einbringung einer Gesetzesvorlage Gegenstand des Volksbegehrens ist, müssen die Vertrauensleute der Antragsteller oder deren Beauftragte bei der Sammlung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf für die Unterzeichner vor der Unterschriftsleistung zur Einsichtnahme bereithalten oder bereitstellen (§ 28 Absatz 2 StO).

4.5.3 Die Vertrauensleute der Antragsteller oder deren Beauftragte müssen die Eintragungsblätter mit den Unterstützungsunterschriften spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist der freien Sammlung, also **spätestens am Dienstag, dem 11. Februar 2025**, beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Unterzeichner seine Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, einreichen (§ 28 Absatz 4 Satz 1 StO). Das Eintragungsblatt kann auch durch den Unterzeichner selbst eingereicht werden (§ 28 Absatz 4 Satz 2 StO).

4.5.4 Den Gemeinden wird empfohlen, die von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bzw. der Unterzeichner selbst eingereichten Eintragungsblätter nicht zunächst bis zum Ende der Eintragungsfrist zu sammeln, sondern Zug

um Zug nach deren Eingang zu prüfen. Weil das Volksbegehren insgesamt nur einmal unterstützt werden darf, ist entsprechend § 31 Absatz 2 StO die Ausübung des Eintragungsrechts von der Gemeinde in geeigneter Weise zu vermerken. Vgl. dazu Nr. 4.6.11.

4.5.5 Werden Eintragungsblätter bei einer anderen Gemeinde als der Wohnortgemeinde eingereicht, wird darum gebeten, diese an die Initiatoren des Volksbegehrens oder an die Wohnortgemeinde weiterzuleiten. Eine Wertung als ungültig kann nicht erfolgen, da eine Gemeinde das Wahlrecht eines nicht in der Gemeinde Wohnenden nicht prüfen kann und dies auch kein Fall des § 37 Absatz 1 Nr. 2 Alt. 2 VAbstG ist (worunter in erster Linie Fälschungen zählen).

4.5.6 Die Eintragungsblätter verbleiben bis zum Ende der Frist der freien Sammlung bei den Gemeinden und sind dort sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

4.5.7 Die Vertrauensleute der Antragssteller und Personen, die von ihnen dazu schriftlich ermächtigt sind, können während der Eintragungsfrist einmal im Monat von den Gemeinden Auskunft darüber verlangen, wie viele Eintragungsblätter nach § 32 Absatz 1 Satz 1 VAbstG dort eingereicht worden sind (§ 28 Absatz 3 StO). Eine Aussage über die Gültigkeit der Eintragungen in den Eintragungsblättern darf durch die Gemeinde nicht erfolgen, weil nur der Landesabstimmungsausschuss über die Gültigkeit entscheiden kann. Mit den Vertrauensleuten wurde vereinbart, dass ihnen monatlich automatisch ein Zwischenstand übermittelt wird. Hierzu wird um Beachtung des unter Nr. 4.10 beschriebenen Verfahrens gebeten.

4.5.8 Die Gemeinden haben die Eintragungsblätter zu sammeln und auf diesen das Eintragungsrecht der Unterstützer des Volksbegehrens zu bescheinigen (Prüfvermerk). Das Eintragungsrecht darf nur bescheinigt werden, sofern der obere Teil des Eintragungsblattes durch die unterzeichnende Person ausgefüllt und unterschrieben wurde. Die Gemeinde hat zudem den Prüfvermerk im unteren Teil des Eintragungsblattes vollständig auszufüllen. Aufgrund der Erfahrungen bei den vergangenen Volksbegehren bzw. Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens wird auf folgende, häufige Fehlerquellen bei der Ausfüllung des Prüfvermerks hingewiesen:

- Der Unterstützer hat nicht angekreuzt, dass er Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Gesetzentwurfs hatte; in diesen Fällen hat die Gemeinde bestehende Bedenken im Übrigen anzukreuzen und zu erläutern.
- Wenn das Geburtsdatum fehlt oder versehentlich falsch ist (z. B. Jahr der Unterzeichnung statt Geburtsjahr) und die Gemeinde den Unterzeichner anhand des Melderegisters trotzdem eindeutig identifizieren kann, führt dies nicht zur Ungültigkeit
- Der Unterstützer war zum Zeitpunkt der Unterschrift noch nicht 16 Jahre alt
- Datum der Unterstützung fehlt, liegt vor Beginn der Sammelfrist oder ist offensichtlich falsch (Bedenken im Übrigen)
- Es wurde weder „ja“ noch „nein“ angekreuzt bezüglich der Wahlberechtigung zum Landtag
- Es wurde weder angekreuzt, dass „im Übrigen keine Bedenken bestehen“, noch, dass „im Übrigen Bedenken bestehen“
- Etwaige Bedenken wurden nicht begründet
- Das Dienstsiegel fehlt
- Der Gemeindename fehlt
- Datum und/oder Unterschrift der oder des Gemeindebediensteten fehlen

4.5.9 Hält die Gemeinde eine Eintragung im Rahmen der freien Sammlung für ungültig, ist eine Information des Betroffenen bzw. eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht vorzunehmen. Dies folgt schon daraus, dass das Gesetz den Rechtsbehelf nur für die Eintragung in die amtliche Sammlung vorsieht (§ 35 VAbstG) und die Prüfung der Eintragungsblätter nach dem Gesetz auch erst nach Abschluss der Eintragungsfrist vorgesehen ist (§ 38 Absatz 1 VAbstG). Siehe Nr. 4.6.9 zur Zurückweisung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rahmen der amtlichen Sammlung.

4.6 Amtliche Sammlung – Auflegung der Eintragungslisten bei den Gemeinden

4.6.1 Die amtliche Sammlung **beginnt am Mittwoch, dem 11. September 2024** und **endet am Dienstag, dem 10. Dezember 2024** (§ 30 Absatz 1 VAbstG).

4.6.2 Das Eintragungsrecht kann bei der amtlichen Sammlung nur in Gemeinden ausgeübt werden, in denen Eintragungslisten aufgelegt sind (§ 32 Absatz 1 VAbstG).

Dem Wunsch der Vertrauensleute der Antragsteller des Volksbegehrens entsprechend, werden in allen Gemeinden Baden-Württembergs Eintragungslisten aufgelegt.

4.6.3 Für die amtliche Sammlung sind die von den Antragstellern herausgegebenen drei Vordrucke je Eintragungsliste zu verwenden. Diese wurden mit dem Innenministerium abgestimmt und sind zur Orientierung als Anlage beigefügt:

- **Eintragungslisten Gemeinden Titelblatt**
  Hierbei handelt es sich um die erste Seite der Eintragungsliste. Sie enthält die gesetzlich vorgegebenen Informationen für die Eintragungswilligen und bietet Platz für die ersten zehn Eintragungen.

- **Eintragungslisten Gemeinden Vorlage für weitere Seiten**
  Dieser Vordruck ist für alle weiteren Eintragungen von Unterstützern zu verwenden. Zur Erleichterung der Ermittlung des Eintragsergebnisses ist jeweils in der ersten Spalte die fortlaufende Nummerierung aller Eintragungen vorzunehmen (§ 31 Absatz 1 Satz 4 StO) und zur besseren Übersichtlichkeit am Seitenende die fortlaufende Angabe der Seitenzahl. Die fortlaufende Nummerierung erleichtert es den Gemeinden zudem, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, auf Verlangen der Verantwortlichen des Volksbegehrens über den Stand der Eintragungen in die Eintragungslisten (zusätzlich zu dem Stand der eingegangenen Eintragungsblätter aus der freien Sammlung) Auskunft zu erteilen (siehe dazu Nr. 4.10).

- **Eintragungslisten Gemeinden letzte Seite Prüfvermerk**
  Hierbei handelt es sich um das letzte Blatt einer Eintragungsliste. Dieses Blatt wird nur einmal, und zwar nach Ende der amtlichen Sammlung am 10. Dezember 2024, zum Abschluss einer Eintragungsliste und zur Feststellung des Ergebnisses für diese Eintragungsliste verwendet. Ggf. ist dieses letzte Blatt zu ergänzen um gesonderte Blätter, in denen unter Angabe der laufenden Nummer die konkreten Gründe anzugeben sind, weshalb trotz festgestelltem Eintragungsrecht Bedenken gegen die Gültigkeit der Eintragung bestehen (siehe Fußnote 1 zum Prüfvermerk).

Jede Gemeinde hat mindestens eine Eintragungsliste aufzulegen und abzuschließen. Darüber hinaus steht es in ihrem Ermessen, wie viele weitere Eintragungslisten sie auflegt. Dies kann von der Anzahl der Dienststellen abhängen, in denen die Eintragung ermöglicht wird oder der erwarteten Anzahl von Eintragungswilligen in einer Dienststelle mit entsprechend mehreren „Bearbeitungsstellen“.

Sollten die Vordrucke für die Eintragungsliste(n) und Exemplare des Gesetzentwurfs mit Begründung nicht in ausreichender Zahl bei den Gemeinden eingehen oder im Verlauf der amtlichen Sammlung auszugehen drohen, ist unverzüglich mit dem Koordinator des Volksbegehrens Kontakt aufzunehmen (siehe Nr. 6.2).

Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung, selbst Kopien zu fertigen. Wir würden es aber begrüßen, wenn die Gemeinden sich jedenfalls im kurzfristigen Notfall bei ausgegangenen Vordrucken kooperativ zeigen und diese selbst kopieren, bevor sie eintragungswillige und eintragungsberechtigte Personen wieder wegschicken. Dies sollte schon im eigenen Interesse erfolgen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, die „Nachbestellung“ sei nicht rechtzeitig erfolgt.

4.6.4 Die Eintragungslisten sind von den Gemeinden innerhalb der Eintragungsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Eintragung öffentlich aufzulegen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 29 Absatz 2 StO). Der dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetzentwurf und seine Begründung sind im Eintragungsraum zur Einsicht aufzulegen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 29 Absatz 3 StO). Das in der Anlage beigefügte Hinweisblatt „Informationen zum Datenschutz für die amtliche Sammlung“ ist von der Gemeinde zur Einsicht auszulegen.

4.6.5 Bei der Eintragung in die Eintragungslisten sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Die Belange des Datenschutzes erfordern es, dass eine eintragungsberechtigte Person beim Eintrag nicht Kenntnis davon erlangen darf, welche Personen sich vor ihr in die Eintragungsliste eingetragen haben. Daher darf die Eintragungsliste nicht ohne Aufsicht im Eintragungsraum zur Eintragung ausliegen. Zum Schutz der bereits eingetragenen personenbezogenen Daten müssen die zuvor erfolgten Eintragungen vom Gemeindebediensteten abgedeckt werden.

Weil aber weiterhin gewährleistet sein muss,

- dass die Eintragungsberechtigten von den auf der ersten Seite der Eintragungsliste angebrachten Hinweisen Kenntnis nehmen können und
- dass sie die Spaltenüberschriften lesen können, um sich ordnungsgemäß einzutragen,

haben wir als Muster ein „Abdeckblatt amtliche Sammlung“ erstellt, das diese Informationen am unteren Seitenende enthält und so zur auszufüllenden Zeile „mitwandern“ kann, ohne dass darüberstehende Einträge zu lesen sind. Dieses Muster ist als Anlage beigefügt und wird zur Verwendung anheimgestellt; es empfiehlt sich eine blickdichte und stabile Ausführung.

Auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind die Eintragungslisten entsprechend den Erfordernissen des Datenschutzes so zu verwahren, dass sie gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

4.6.6 Das Film- und Fotografierverbot bei Wahlen dient dem Schutz des Wahlgeheimnisses. Beim Volksbegehren selbst gibt es kein Wahlgeheimnis. Das Filmen und Fotografieren kann die Gemeinde bei der amtlichen Sammlung selbst durch die Ausübung ihres Hausrechts unterbinden oder zulassen.

4.6.7 Jeder Eintragungsberechtigte kann sein Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der er seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält (§ 34 Absatz 2 VAbstG).

4.6.8 Anders als bei der freien Sammlung haben die Gemeinden bei der amtlichen Sammlung vor der Eintragung in die Eintragungsliste zu prüfen, ob die Person eintragungsberechtigt ist (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StO). Personen, die dem Gemeindebediensteten, der mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Eintragung beauftragt ist, nicht bekannt sind, haben sich nach § 30 Absatz 1 Satz 2 StO auf Verlangen auszuweisen.

4.6.9 Zurückweisung Eintragungswilliger:
Eintragungswillige, die nach den Unterlagen der Gemeinde nicht eintragungsberechtigt sind, sind nach § 30 Absatz 2 StO zurückzuweisen. Die Person ist über ihr Recht zu informieren, dass hiergegen Widerspruch bei der Gemeinde oder bei der Rechtsaufsichtbehörde eingelegt werden kann (§ 35 VAbstG), wobei der Hinweis auf eine Einlegung des Widerspruchs bei der Rechtsaufsichtsbehörde optional ist. Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sind die folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a) Unmittelbare Zurückweisung bei der amtlichen Sammlung
Die Zurückweisung nach § 30 Absatz 2 StO ist dem Eintragungswilligen unmittelbar bekanntzugeben. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, so dass auch eine mündliche Bekanntgabe zulässig wäre. Jedenfalls ist die Zurückweisung auf Verlangen des Betroffenen mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu bestätigen (siehe dazu § 37 Absatz 2 LVwVfG).

b) Nachträgliche Zurückweisung bei der amtlichen Sammlung
Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer zunächst zugelassenen Eintragung in die amtliche Sammlung doch keine Wahlberechtigung des Eingetragenen besteht (z. B. weil sich bei einem Wohnortwechsel erst im Nachhinein herausstellt, dass die Mindestwohndauer von drei Monaten in Baden-Württemberg noch nicht erfüllt ist), sollte die Entscheidung dem Unterstützer schriftlich mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben werden.

4.6.10 Die Eintragungen in Eintragungslisten sind fortlaufend zu nummerieren (§ 31 Absatz 1 Satz 4 StO).

4.6.11 Um zu gewährleisten, dass die Eintragungsberechtigten das Volksbegehren nur einmal unterstützen, ist nach § 31 Absatz 2 StO die Ausübung des Eintragungsrechts in die bei den Gemeinden aufgelegten Eintragungslisten in geeigneter Weise zu vermerken. Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die Ausübung des Eintragungsrechts manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Eintragungsberechtigten führen.

4.6.12 Sollte bei der amtlichen Sammlung festgestellt werden, dass von der Person bereits eine Eintragung im Eintragungsblatt der freien Sammlung vorliegt und für dieses das Eintragungsrecht geprüft wurde oder bereits eine Eintragung in der Eintragungsliste der amtlichen Sammlung vorliegt, sollte die Gemeinde der Person die Rechtslage erklären und wegen § 31 Absatz 1 Satz 2 StO die Eintragung ablehnen.

4.6.13 Die Vertrauensleute der Antragssteller und Personen, die von ihnen dazu schriftlich ermächtigt sind, können während der Eintragungsfrist für die amtliche Sammlung von den Gemeinden einmal im Monat Auskunft darüber verlangen, wie viele Eintragungsberechtigte sich bisher eingetragen haben (§ 29 Absatz 4 StO). Mit den Vertrauensleuten wurde vereinbart, dass ihnen monatlich automatisch ein Zwischenstand übermittelt wird. Hierzu wird um Beachtung des unter Nr. 4.10 beschriebenen Verfahrens gebeten.

4.7 Sonderfälle Umzüge

4.7.1 Wird bei der Prüfung des Eintragungsrechts festgestellt, dass die Person am Tag der Eintragung noch keine drei Monate in der Gemeinde mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet ist, muss die Gemeinde Kontakt mit der Fortzugsgemeinde aufnehmen, um zu klären, ob die Person seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat. Dabei ist für den Fall, dass der Umzug nach Beginn der freien Sammlung (12. August 2024 bis 11. Februar 2025) erfolgte, bei der Fortzugsgemeinde auch zu erfragen, ob dort von der Person bereits eine Eintragung im Rahmen der amtlichen Sammlung (11. September 2024 bis 10 Dezember 2024) erfolgte oder für sie das Eintragungsrecht beim Eintragungsblatt der freien Sammlung bescheinigt wurde (beim Volksbegehren darf nach § 31 Absatz 1 Satz 2 StO nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden).

4.7.2 Im Zuge der amtlichen Sammlung ist die Eintragungsberechtigung unmittelbar vor der Eintragung zu prüfen. Sollte die Person am Tag der Eintragung noch keine drei Monate in der Gemeinde mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet sein und kommt die Kontaktaufnahme mit der Fortzugsgemeinde kurzfristig nicht zustande, sollte die eintragungswillige Person nach ihrem vorherigen Wohnsitz und der dortigen Meldedauer gefragt werden.

Erklärt sie, aus einer baden-württembergischen Gemeinde hergezogen und dort mit Hauptwohnsitz im maßgeblichen Zeitraum gemeldet gewesen zu sein, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Bei Vorliegen der sonstigen Eintragungsvoraussetzungen kann ausnahmsweise die Eintragung in die Eintragungsliste zugelassen werden.
- Im Anschluss an die Eintragung ist die noch ausstehende Klärung mit der Fortzugsgemeinde unverzüglich vorzunehmen.
- Ergibt sich daraus, dass die Eintragung nicht hätte stattfinden dürfen, sind auf einem gesonderten Blatt die betroffene laufende Nummer der Eintragungsliste, der Sachverhalt und die konkreten Gründe anzugeben, weshalb die genannte erforderliche dreimonatige Mindestwohnsitzdauer am Tag der Eintragung nicht vorgelegen hat. Das gesonderte Blatt ist als Anlage zum Prüfvermerk zu nehmen.
- In der Eintragungsliste sollte bei der entsprechenden Zeile der laufenden Nummer am Seitenrand auf die Anlage zum Prüfvermerk verwiesen werden; werden die gesonderten Blätter der Anlage zum Prüfvermerk durchnummeriert, sollte die entsprechende Anlage-Nummer ebenfalls in den Verweis aufgenommen werden.
- Nach Abschluss der amtlichen Sammlung ist in dem die betreffende Eintragungsliste abschließenden Prüfvermerk an geeigneter Stelle vor der Summe der insgesamt gültigen Eintragungen ein Hinweis aufzunehmen, etwa „Die Eintragungen der Unterzeichner/innen unter Nr. …… haben sich im Nachhinein als ungültig herausgestellt. Die Gründe sind auf gesondertem Blatt Nr. …. angegeben.“ Bei der Summe der insgesamt gültigen Eintragungen bleiben diese Eintragungen außen vor.

Sollte nach der Erklärung der Person die dreimonatige Mindestdauer in Baden-Württemberg nicht gegeben sein, darf eine Eintragung nicht zugelassen werden. Der Sachverhalt für diese Voraussetzung des Eintragungsrechts ist erst mit der Fortzugsgemeinde zu klären, ebenso, ob dort bereits eine Teilnahme am Volksbegehren erfolgte. Der eintragungswilligen Person sollte die nicht einfache Rechtslage erklärt und mit ihr erörtert werden, wie die Teilnahme am Volksbegehren möglich wird – entweder durch nochmaliges Erscheinen auf dem Rathaus, nachdem die Eintragungsberechtigung in Kooperation mit der Fortzugsgemeinde geklärt ist, oder

durch selbst initiierte Teilnahme an der freien Sammlung, bei der die Eintragungsberechtigung erst im Nachgang zur Eintragung in das Eintragungsblatt geprüft wird.

4.8 Mehrfache Eintragungen einer Person

Im Verlauf des Volksbegehrens kann sich herausstellen, dass eine Person das Volksbegehren mehrfach unterstützen will, obwohl nach § 31 Absatz 1 Satz 2 StO nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden darf – entweder als Eintragung in die Eintragungsliste der amtlichen Sammlung oder in das Eintragungsblatt der freien Sammlung. Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Die Gemeinde stellt bei der Prüfung der Eintragungsberechtigung einer Person im Rahmen der freien Sammlung (Prüfvermerk der Gemeinde auf dem Eintragungsblatt) fest, dass zwar die Eintragungsberechtigung, aber auch bereits eine Eintragung in die Liste der amtlichen Sammlung oder in einem weiteren Eintragungsblatt der freien Sammlung vorlag. Problem hierbei: In formaler Hinsicht ist die Eintragungsberechtigung unabhängig von der Anzahl der Unterstützungsunterschriften und im Abschnitt „Prüfvermerke der Gemeinde“ findet sich keine Möglichkeit, aus diesem Grund gegen die Unterstützungsunterschrift Bedenken geltend zu machen, weil dies nicht unter § 37 Absatz 1 VAbstG fällt.

  Für diese Fälle schlagen wir vor, im Abschnitt „Prüfvermerke der Gemeinde“ an geeigneter Stelle zu vermerken, dass die Person sich bereits in der Eintragungsliste (bei mehreren konkrete Bezeichnung) der amtlichen Sammlung der Gemeinde unter der laufenden Nr. ……. eingetragen hat. Eintragungsblätter aus der freien Sammlung mit solchen Vermerken sind zu separieren, weil sie bei der Gesamtergebniszusammenstellung nach Ablauf der freien Sammlung nicht mitgezählt werden dürfen (§ 31 Absatz 1 Satz 3 StO); gleichwohl sind sie mit dem Gesamtergebnis dem Kreisabstimmungsleiter zu übermitteln. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde bei der Prüfung des Eintragungsblattes der freien Sammlung feststellt, dass von der Person bereits eines vorliegt und geprüft wurde. Die beiden Eintragungsblätter sollten zusammengeheftet werden.

- Bei der amtlichen Sammlung stellt die Gemeinde fest, dass von der Person bereits eine Eintragung im Eintragungsblatt der freien Sammlung vorliegt und für dieses das Eintragungsrecht geprüft wurde. Hier sollte die Gemeinde der Person die Rechtslage erklären und wegen § 31 Absatz 1 Satz 2 StO die Eintragung ablehnen. Gleiches gilt für die doppelte Teilnahme bei der amtlichen Sammlung.

4.9 Zurückziehen einer Unterschrift

Das Zurückziehen einer bereits geleisteten Unterschrift für das Volksbegehren ist grundsätzlich nicht möglich. Da das Volksabstimmungsgesetz nur für den Zulassungsantrag und den Volksantrag (§ 31 Absatz 1 Satz 3 VAbstG, § 45 Satz 2 VAbstG) die Zurückziehung von Unterschriften vorsieht, kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass beim Volksbegehren die Rücknahme einer bereits geleisteten Unterschrift nicht möglich ist. So ist auch die tatsächliche Situation beim Volksbegehren eine andere als bei der Zulassung des Volksbegehrens, da es dort nur um eine überschaubare Zahl von Unterschriften geht. Zudem sprechen auch die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz für die Initiatoren des Volksbegehrens dafür, das Zurückziehen von Unterschriften nicht zuzulassen.

4.10 Weiterleitung der Zwischenstände

Die Gemeinden ermitteln jeweils zum Monatsende laufend aufaddiert die Anzahl der eingereichten Eintragungsblätter der freien Sammlung (geprüfte und ungeprüfte) und erfolgten Eintragungen in die Eintragungslisten der amtlichen Sammlung, beginnend mit dem Stand am **30. September 2024**, und übersenden ausschließlich die beiden Ergebnisse (freie Sammlung und amtliche Sammlung) unaufgefordert den Kreisabstimmungsleitern. Die Kreisabstimmungsleiter fassen die Meldungen für den Stimmkreis zusammen und übersenden die laufend aufaddierte Zusammenfassung der beiden Ergebnisse (Anzahl Eintragungsblätter, Anzahl Eintragungen in die Eintragungslisten) für den Stimmkreis an die Initiatoren des Volksbegehrens unter gemeinden@landtag-verkleinern.com und nachrichtlich an die Landesabstimmungsleiterin unter landeswahlleiter@im.bwl.de. Die Initiatoren des Volksbegehrens haben im Gegenzug erklärt, in dieser Frage dann nicht weiter an die Gemeinden heranzutreten.

5. Feststellung des Eintragungsergebnisses

5.1 Feststellung durch die Gemeinden

5.1.1 Eintragungsergebnis amtliche Sammlung (nach Sammlungsende 10. Dezember 2024):
Nach § 38 Absatz 1 VAbstG i. V. m. § 32 Absatz 1 StO schließen die Bürgermeisterämter unverzüglich nach Ablauf der Eintragungsfrist für die amtliche Sammlung (10. Dezember 2024) die Eintragungslisten mit dem Prüfvermerk ab. Dieser ist als Anlage beigefügt (Eintragungslisten Gemeinden letzte Seite Prüfvermerk). Die Eintragungslisten verbleiben bis zur Erstellung des Gesamtergebnisses der Gemeinde aus freier und amtlicher Sammlung bei der Gemeinde. Dies schon deshalb, weil die Gemeinde die Prüfung der Eintragungsberechtigung der Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern unter Abgleich mit den Unterschriften in den Eintragungslisten durchführen muss (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StO; mehrfache Eintragungen zählen als eine Eintragung, § 31 Absatz 1 Satz 3 StO).

Im Prüfvermerk ist zunächst die betreffende Uhrzeit des Fristendes und die Anzahl der bis zum Ablauf der Frist insgesamt erfolgten Eintragungen anzugeben. Außerdem ist zu bestätigen, dass nur Personen zur Eintragung zugelassen worden sind, die nach den Unterlagen der Gemeinde am Tag der Eintragung eintragungsberechtigt waren. Zum Sonderfall „Umzugsfälle" siehe Nr. 4.7.

Durch Ankreuzen der auf dem Prüfvermerk angebrachten Felder ist zu vermerken, ob trotz bestehendem Eintragungsrecht gegen die Gültigkeit der Eintragungen Bedenken bzw. keine Bedenken bestehen. Sollten „im Übrigen Bedenken gegen die Gültigkeit der Eintragungen einzelner Unterzeichner bestehen“ sind diese ggf. auf gesonderten Blättern als Anlage zum Prüfvermerk anzuführen. Dies hat unter Angabe der laufenden Nummer in der Eintragungsliste und Nennung der konkreten Gründe für die angenommene Ungültigkeit der Eintragung zu erfolgen. Gleiches gilt für „Umzugsfälle“, bei denen es sich herausstellt, dass die Eintragung nicht hätte vorgenommen werden dürfen, siehe Nr. 4.7, oder mehrfachen Eintragungen.

Anschließend ist die Summe der insgesamt gültigen Eintragungen der amtlichen Sammlung anzugeben. Die Feststellungen im Prüfvermerk sind von der Gemeinde unter Angabe von Ort und Datum durch persönliche Unterschrift und Dienstsiegel

der Gemeinde zu bestätigen. Abschließend ist das Deckblatt (1. Seite mit möglichen zehn Eintragungen) mit den fortlaufend nummerierten Listenblättern und dem Prüfvermerk, ggf. mit weiteren Anlagen, fest zu verbinden und bis zum Ende der freien Sammlung bei der Gemeinde sicher zu verwahren.

5.1.2 Ergebnis freie Sammlung (nach Sammlungsende 11. Februar 2025):
Die Gemeinden prüfen und vermerken außerdem die Eintragungsberechtigung der Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern aus der freien Sammlung (12. August 2024 – 11. Februar 2025) unter Abgleich mit den Unterschriften in den Eintragungslisten. Sie ermitteln

- Die Gesamtzahl der eintragungsberechtigten Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern sowie
- davon die Zahl der Eintragungen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen.

Eintragungen, die

- die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- nicht persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind oder nicht von eintragungsberechtigten Personen herrühren, ohne dass ein Fall des § 36 Absatz 1 Satz 2 VAbstG (Eintragung durch Erklärung zur Niederschrift der Behörde in den Fällen von Nr. 4.4.3) vorliegt,
- nicht in vorschriftsmäßige Eintragungsblätter oder Eintragungslisten, außerhalb der jeweiligen Eintragungsfristen oder ohne Angabe des Tags der Unterzeichnung gemacht sind oder
- in Eintragungsblätter gemacht sind und
    - nicht die erforderliche Bestätigung enthalten, dass vor der Eintragung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung bestand oder
    - nach Ablauf der Eintragungsfrist für die freie Sammlung bei der für die Prüfung des Wahlrechts zuständigen Gemeinde eingehen (§ 37 Absatz 1 VAbstG).

sind nach § 37 Absatz 1 VAbstG ungültig. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft der Landesabstimmungsausschuss (§ 37 Absatz 2 VAbstG). Die Gemeinde hat in diesen Fällen entweder das Wahlrecht nicht zu bescheinigen mangels Identifizierungsmöglichkeit des Unterzeichners oder Bedenken gegen die Gültigkeit anzukreuzen und den Grund zu erläutern. Derartige Eintragungsblätter sind zu separieren.

5.1.3 Übermittlung Gesamtergebnis an den Kreisabstimmungsleiter:
Die Gemeinden übersenden das zusammengefasste Ergebnis aus amtlicher und freier Sammlung mit den Eintragungslisten und den Eintragungsblättern sowie den Eintragungsblättern, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, dem Kreisabstimmungsleiter (§ 38 Absatz 1 VAbstG). Die Gemeinden sind verpflichtet die Eintragungslisten und -blätter auf einem sicheren Weg an den Kreisabstimmungsleiter zu übermitteln. Es muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen dort im Original und vollständig ankommen. Ansonsten wäre die Ermittlung des Ergebnisses des Stimmkreises gefährdet. Daher kann an sich nur ein Transport der Unterlagen durch einen Boten in Betracht kommen, ein Versand der Unterlagen auf dem Postweg oder durch einen Paketdienst wäre zu riskant. Die Überbringung von Kopien ist ebenfalls nicht möglich. Bis wann die Unterlagen von den Gemeinden an die Kreisabstimmungsleiter bzw. an die Landesabstimmungsleiterin übermittelt werden müssen, steht noch nicht fest. Gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es nicht. Sobald es hierfür einen Zeitplan gibt, werden die Gemeinden über die Kreisabstimmungsleiter informiert.

5.2 Feststellung durch den Kreisabstimmungsleiter

5.2.1 Nach der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens übersenden die Kreisabstimmungsleiter das zusammengefasste Ergebnis des Stimmkreises mit den Eintragungslisten und den Eintragungsblättern, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, der Landesabstimmungsleiterin (§ 38 Absatz 1 Satz 2 VAbstG). Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens sind die von den Gemeinden angegebenen Eintragungszahlen zu prüfen. Auch die Begründungen für die Ablehnung der Bestätigung des Wahlrechts bzw. für die Bedenken, die in Eintragungslisten und Eintragungsblättern gegen die Gültigkeit von Eintragungen angegeben wurden, sind zu prüfen. Zudem sind sonstige Besonderheiten und Auffälligkeiten, die durch Bericht der Gemeinden oder sonst zur Kenntnis der Kreisabstimmungsleiter gelangt sind, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens zu prüfen (z. B. Beschwerden wegen der Eintragungsmöglichkeit in die amtliche Sammlung, etc.). Zur Aufklärung des Sachverhalts können die Kreisabstimmungsleiter von den Gemeinden die erforderlichen Unterlagen anfordern (§ 32 Absatz 2 Satz 3 StO).

5.2.2 Die Kreisabstimmungsleiter teilen der Landesabstimmungsleiterin zugleich mit der Übersendung der maßgeblichen Eintragungsblätter und -listen des Stimmkreises das Ergebnis ihrer Prüfung mit und berichten über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens oder der Gültigkeit von Eintragungen in den Eintragungsblättern oder Eintragungslisten bestehen können (§ 32 Absatz 2 Satz 1 StO).

5.3 Feststellung durch den Landesabstimmungsausschuss

5.3.1 Die Landesabstimmungsleiterin bereitet die vom Landesabstimmungsausschuss zu treffende Feststellung des Gesamteintragungsergebnisses vor (§ 32 Absatz 2 Satz 2 StO). Zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Unterlagen können bei der Gemeinde angefordert werden (§ 32 Absatz 2 Satz 3 StO).

5.3.2 Der Landesabstimmungsausschuss ermittelt, ob das Volksbegehren von der nach der Landesverfassung erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten durch rechtsgültige Eintragung unterstützt wurde und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 38 Absatz 2 Satz 1 VAbstG). Er entscheidet, soweit dies für seine Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses nach § 38 Absatz 2 VAbstG maßgeblich ist, über die Gültigkeit der Eintragungen (§ 32 Absatz 3 StO).

5.3.3 Die Landesabstimmungsleiterin teilt das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte Ergebnis dem Landtag und der Regierung mit und macht es im Staatsanzeiger bekannt (§ 38 Absatz 3 VAbstG).

6. Weitere Hinweise

6.1 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

6.1.1 Auf die Vorschriften des § 37 StO i. V. m. § 69 LWO über die Sicherung der Eintragungsunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Eintragungsunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 bis 4 LWO erteilt werden.

6.1.2 Die Unterlagen über das Volksbegehren einschließlich der Eintragungsblätter und der Eintragungslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch die Landesabstimmungsleiterin im Staatsanzeiger zu vernichten, soweit die Landesabstimmungsleiterin nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt (§ 38 Absatz 1 Satz 2 StO).

6.2 Kontaktdaten des Verantwortlichen für das Volksbegehren

Die Koordination des Volksbegehrens liegt in der Verantwortung von
Herrn Dr. Dieter Distler
Am Dürren Berg 2
74321 Bietigheim-Bissingen
Dieter.Distler@gmx.de

6.3 Infostände, Werbung und Versammlungen

Mit den 8. Hinweisen der Landeswahlleiterin zur Europawahl 2024 wurden am 18. April 2024 auch die Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen und Versammlungen sowie die Sicherheitsempfehlungen der Polizei für die Durchführung von Wahlkämpfen und Versammlungen über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden übersandt. Sie gelten im Bedarfsfall entsprechend in gleicher Weise für das Volksbegehren. Die Merkblätter wurden aktualisiert und als Anlage beigefügt.

6.4 Neutralitätsgebot

Nicht nur die Abstimmungsorgane (siehe Nr. 3), sondern auch alle mit der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens befassten Personen der Gemeindebehörde unterliegen bei sämtlichen im Zusammenhang mit dem Volksbegehren stehenden Tätigkeiten einem strikten Neutralitätsgebot. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gemeindebediensteten, die bei der amtlichen Sammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde mit der Prüfung des Eintragungsrechts der Eintragungswilligen und – nach entsprechender Feststellung – der Freigabe der Eintragungsliste zur Eintragung der Eintragungsberechtigten befasst sind. Diese Gemeindebediensteten haben sich während der Tätigkeit strikt neutral zu

verhalten, sie dürfen sich insbesondere weder positiv noch negativ zum Volksbegehren und dem zu Grunde liegenden Gesetzentwurf äußern und erst recht keine Empfehlung abgeben.

Darüber hinaus ist Werbung für oder gegen die Unterstützung des Volksbegehrens bzw. Beeinflussung der Eintragungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild im Zugangs- und Eingangsbereich sowie in den Räumlichkeiten, in denen Eintragungslisten der amtlichen Sammlung aufgelegt sind oder in denen die Eintragungsblätter der freien Sammlung abgegeben werden können, verboten (entsprechend § 9 StO i. V. m. § 35 Absatz 1 LWG).

6.5 Sachlichkeits- und Objektivitätsgebot für kommunale und staatliche Organe und Amtsträger

Für Amtsträger, die weder Abstimmungsorgan noch sonst unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens befasst sind, gilt im Rahmen eines Volksbegehrens kein Gebot zu strikter Neutralität, sondern das weniger strenge Sachlichkeits- bzw. Objektivitätsgebot. Dieses würde grundsätzlich auch den von einem Gesetzentwurf als Gegenstand des Volksbegehrens betroffenen Landkreisen und Gemeinden erlauben, ihre Haltung hierzu in sachlicher Weise zum Ausdruck zu bringen, folglich sich in sachlicher Weise öffentlich für oder gegen den Gegenstand des Volksbegehrens auszusprechen. Für die Gemeinden und Landkreise folgt dies insbesondere aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG und des Art. 71 LV, die ihnen das Recht verleiht, sich mit Fragen zu befassen, die sie berühren. Nach Auffassung des Innenministeriums sind die Kommunen vom Gegenstand des Volksbegehrens – Verkleinerung des Landtags durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – jedoch nicht unmittelbar berührt. Kommunalen Organen und Amtsträgern wird deshalb Zurückhaltung in ihren Äußerungen in amtlicher Funktion empfohlen. Gleiches gilt für staatliche Organe und Amtsträger.

6.6 Presseanfragen zu Eintragungszahlen

Im Zusammenhang mit Presseanfragen gilt zunächst einmal, dass sich ein presserechtlicher Anspruch grundsätzlich nur auf die bei den Behörden bestehenden Daten bezieht, nicht auf Daten, die noch zu ermitteln sind. Bezogen auf das Volksbegehren und die monatliche Mitteilung der Zwischenstände an die Initiatoren (siehe 4.10) bedeutet dies, dass nur die zum Zeitpunkt einer etwaigen Presseanfrage bereits vorliegenden Daten (Zahl der Eintragungen in die Eintragungsliste und abgegebene Eintragungsblätter) herausgegeben werden müssten. Die Presse hat keinen Anspruch darauf, dass eine Gemeinde bereits vor der nächst vereinbarten Meldung die aktualisierten Zahlen ermittelt.

Zu beachten ist auch, dass eine Differenzierung zwischen gültigen und ungültigen Eintragungen zu unterbleiben hat, weil dies nicht die Gemeinden oder Kreisabstimmungsleiter, sondern der Landesabstimmungsausschuss abschließend entscheidet. Wenn also Eintragungszahlen im laufenden Volksbegehren nach außen kundgetan werden, sollte dies immer mit dem Zusatz erfolgen, dass damit keine Aussage über die Gültigkeit der Eintragungen verbunden ist.

Zudem ist auf den gesetzlichen Anspruch auf Auskunftserteilung an die Vertrauensleute des Antragstellers und Personen, die dazu schriftlich ermächtigt sind, nach § 28 Absatz 3 bzw. § 29 Absatz 4 StO hinzuweisen. Die Zahl der erfolgten Eintragungen wird für die Antragsteller ermittelt. Dieses gesetzlich geschützte Interesse bzw. Recht der Antragsteller dürfte verletzt sein, wenn die Presse die Zahl der erfolgten Eintragungen jederzeit und dazu noch vor den Antragstellern erfahren würde. Gegebenenfalls kann bei Presseanfragen zum Thema Eintragungszahlen auf die Pressestelle des Innenministeriums verwiesen werden.

6.7 Erfahrungsberichte

Die Gemeinden werden gebeten, **bis spätestens 28. Februar 2025** den Kreisabstimmungsleitern über besonders hervorzuhebende Erfahrungen mit dem Volksbegehren zu berichten. Die Kreisabstimmungsleiter werden gebeten, **bis spätestens 31. März 2025** eine Zusammenfassung der Berichte, ergänzt um eigene Erfahrungen, an landeswahlleiter@im.bwl.de zu übersenden. Die Erfahrungsberichte werden unter anderem bei anstehenden Rechtsänderungen ausgewertet.

6.8 Kostenersatz

Nach § 26 Absatz 1 i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 3 VAbstG werden den Landkreisen und Gemeinden die für die Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens entstandenen Kosten vom Land unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art erstattet. Für die Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt. Wie die Erstattung erfolgt, wird das Innenministerium noch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden eruieren. Ob – wie beim Volksbegehren „Rettet die Bienen“ – erneut spitz abgerechnet wird, steht noch nicht fest. Den Gemeinden wird jedenfalls dringend empfohlen, die erstattungsfähigen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Bekanntmachungen, zu dokumentieren.

Stuttgart, den 8. August 2024

gez. Volker Jochimsen	gez. Cornelia Nesch
- Innenministerium -	- Landesabstimmungsleiterin -